

tät zu analysieren. Hier können nur die Fragen behandelt werden, die für das ländliche Genossenschaftswesen besonders relevant sind.

1. Mit dem neuen Genossenschaftsgesetz sollen die Genossenschaften stärker als bisher der rechtlichen Ausgestaltung der sogenannten Kapitalgesellschaften, besonders aber der Aktiengesellschaft, angeglichen werden. Als Zweck dieser Änderung wird u. a. die Möglichkeit weiterreichender Verflechtungen der Genossenschaften mit kapitalistischen Unternehmen in Industrie und Handel angestrebt,<sup>26</sup> die den letzteren einen verstärkten Einfluß auf die Genossenschaften, z. B. bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, und damit auf die Landwirtschaft überhaupt ermöglichen soll. Das Genossenschaftsrecht soll die juristischen Voraussetzungen schaffen, um die finanziellen Grundlagen der Genossenschaften zu stärken, und damit gleichzeitig dem Finanzkapital noch ungehinderter Eingang in den genossenschaftlichen Bereich verschaffen. Außerdem wird angestrebt, durch verstärkten Ausbau genossenschaftlicher Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der GmbH den Einfluß der Bauern auf die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen weiter zurückzudrängen. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder GmbH soll der „Stärkung des Managements“<sup>27</sup>, d. h. der Ausschaltung jeglicher demokratischer Mitwirkung der Genossenschaftsmitglieder bei der Leitung der genossenschaftlichen Unternehmen dienen; der nach dem Genossenschaftsgesetz in den Genossenschaften theoretisch mögliche ausgedehnte Kompetenzbereich der Generalversammlung soll weitgehend ausgeschaltet werden.

2. Die reaktionäre Reform des westdeutschen Genossenschaftsrechts zielt insgesamt auf den radikalen Abbau der formal noch bestehenden innergenossenschaftlichen Demokratie. Das „Management“, die Herrschaft der leitenden Organe der Genossenschaften unter weitgehender Ausschaltung der Generalversammlung der Mitglieder, soll gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll nach dem Gesetzentwurf künftig dem Vorstand der Genossenschaft — ähnlich wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft — eine überragende Stellung eingeräumt werden. Fungierte bisher wenigstens formal die Generalversammlung als oberstes Organ der Genossenschaft und kontrollierte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsführer, so sollen künftig die Kompetenzen dieser beiden Organe bedeutend beschränkt werden. Dem Vorstand wird eindeutig das Übergewicht im genossenschaftlichen Leitungssystem eingeräumt. Er soll künftig die Genossenschaft unter eigener Verantwortung leiten. Generalversammlung und Aufsichtsrat sollen dem Vorstand nur noch Weisungen hinsichtlich der beabsichtigten Geschäftspolitik und anderer *grundsätzlicher* Fragen der künftigen Geschäftsführung erteilen dürfen. Das würde bedeuten, daß dem Vorstand „lediglich bei Entscheidungen von weittragender Bedeutung ein Rahmen abgesteckt werden kann, der aber bei den Entscheidungen über Fragen des Wirtschaftsalltags völlig autonom ist“<sup>28</sup>. Die Rechte der Generalversammlung werden dahin begrenzt, daß diese — abgesehen von den genannten Grundsatzfragen — über Einzelheiten der Geschäftsführung nur entscheiden kann, wenn das der Vorstand verlangt.<sup>29</sup> Der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat werden damit Eingriffe in die laufende Geschäftstätigkeit der Genossenschaft völlig abgeschnitten. Von ge-

beitet (vgl. A. v. Hülle, „Die ländlichen Genossenschaften im Aufbau der europäischen Landwirtschaft“, ZGenW, 1967, S. 162).

<sup>26</sup> vgl. W. Schopen, a. a. O., S. 173.

<sup>27</sup> a. a. O., S. 174

<sup>28</sup> E. Pabsch, Die ländlichen Genossenschaften in der Verbundwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft, Hamburg 1963, S. 75

<sup>29</sup> vgl. a. a. O., S. 75 f.